

Statuten

des SchulAssistenzVerbandes (SAV) Schweiz

Zwecks besserer Lesbarkeit wird auf eine geschlechterspezifische Schreibweise verzichtet und grundsätzlich nur die Männliche verwendet.

Kapitel I: Allgemeines

Art. 1 Name und Sitz

Der Schulassistenzverband Schweiz, abgekürzt SAV, ist ein politisch und konfessionell unabhängiger Verein gemäss ZGB Art. 60 ff.

Der SAV hat seinen Sitz in 8000 Zürich.

Diese Statuten regeln die Tätigkeit des Dachverbandes und sein Verhältnis zu seinen Mitgliedern.

Art. 2 Zweck

Der SAV ist der Schweizerische Dachverband der Schulassistenzen. Er ist Ansprechpartner nach innen und nach aussen. Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

Zu seinen Hauptaufgaben gehören:

- a) Förderung von Schulassistenten in der Schweiz
- b) Unterstützung und Förderung der Kontakte unter den Mitgliedern und Stärkung ihres Zusammenhaltes
- c) Bindeglied und Vernetzung zwischen Schulassistenten und allen Beteiligten der Bildungslandschaft Schweiz
- d) Einsetzen für die beruflichen Interessen der Mitglieder
- e) Vereinheitlichung des Tätigkeitsfeldes Schulassistenten
- f) Öffentliche Stellungnahme und Beteiligung an Lösungsfindungen

Kapitel II: Mitgliedschaft

Art. 3 Aktivmitglieder

Aktivmitglieder mit Antrags-, Stimm- und Wahlrecht sind Schulassistenzen, welche in einer Schule als solche angestellt sind und arbeiten. Eine Anstellung als Schulassistent ist nicht zwingend, jedoch im Sinne des Verbandes wünschenswert.

Aktivmitglieder sind Mitglieder des Dachverbandes. Werden kantonale Fachstellen gegründet, werden Aktivmitglieder auf Grund ihres Wohnortes oder des Ortes der hauptsächlichen Tätigkeit zugleich Mitglieder dieser kantonalen Fachstelle.

Aufnahmegesuche sind an den Vorstand zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Die Interessen der Schulassistenzen (Aktivmitglieder) werden durch den Dachverband wahrgenommen. Werden kantonale Fachstellen gegründet, werden die Interessen der Schulassistenzen durch diese wahrgenommen.

Der Mitgliederbeitrag beträgt für den Dachverband CHF 100.00. Sobald kantonale Fachstellen eröffnet werden (Artikel 19 und 20) wird der Mitgliederbeitrag neu angepasst und aufgeteilt.

Anpassungen des Mitgliederbeitrages für den Dachverband werden im Vorstand des Dachverbandes entschieden.

Anpassungen des Mitgliederbeitrages für die Fachstelle werden vom Vorstand des Dachverbandes und dem Vorstand der Fachstelle gemeinsam entschieden.

Die amtierenden Vorstandsmitglieder sind von der Zahlung des Mitgliederbeitrages befreit.

Art.4 Interessensmitglieder

Interessensmitglieder sind interessierte Personen aus verwandten und weiteren Berufsfeldern.

Interessensmitglieder haben die gleichen Möglichkeiten wie Aktivmitglieder, jedoch weder Antrags- noch Stimm- und Wahlrecht.

Als Interessensmitglied wird man als stiller Teilnehmer an die jährliche Mitgliederversammlung (MV) eingeladen.

Interessensmitglieder gehören nur dem schweizerischen Dachverband an und werden keiner Fachstelle zugewiesen.

Aufnahmegesuche sind an den Vorstand zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Der Mitgliederbeitrag ist der Beitrag für den Dachverband (CHF 80.00).

Art. 5 Gönnermitglieder

Gönnermitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die den Zweck des SAV anerkennen und den Verein fördern und unterstützen wollen. Sie bezahlen einen Jahresbeitrag, der mindestens dem der Aktivmitglieder entspricht.

Gönnermitglieder haben weder Antrags- noch Stimm- und Wahlrecht.

Aufnahmegesuche sind an den Vorstand zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Auf Wunsch werden Gönnermitglieder auf der Webseite des SAV publiziert.

Art. 6 Ehrenmitglieder

Zu Ehrenmitgliedern können natürliche Personen ernannt werden, denen der SAV viel zu verdanken hat oder welche sich in besonderem Masse für den Verband verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder haben weder Antrags- noch Stimm- und Wahlrecht.

Sie sind von der Zahlung des Mitgliederbeitrages befreit.

Ehrenmitglieder werden auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung ernannt.

Art. 7 Kollektivmitglieder

Kollektivmitglieder sind alle kantonalen Fachstellen (FS) des SAV.

Art. 8 Aufnahme

Über die Aufnahme von Kollektivmitgliedern (Gründung von kantonalen Fachstellen) entscheidet der Vorstand des SAV. Aufnahmegesuche sind an den Vorstand des SAV zu richten.

Art. 9 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch:

- a) Austritt auf das Ende des Kalenderjahres.
- b) Die schriftliche Kündigung (per Post) ist jeweils bis zum 30. September an den Dachverband SAV Schweiz zu richten. Für das angebrochene Jahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen.
- c) Ausschluss: Der Vorstand kann ein Mitglied, das seine statutarischen Pflichten verletzt, Verstösse gegen die Ziele des Verbandes begeht oder dem Verband in anderer Weise schadet, aus dem SAV ausschliessen. Das ausgeschlossene Mitglied kann den Entscheid des Vorstandes mit Rekurs an die Mitgliederversammlung weiterziehen. Diese entscheidet endgültig.

- d) Bleibt ein Mitglied trotz Mahnung den Mitgliederbeitrag schuldig, wird es vom Vorstand automatisch ausgeschlossen.
- e) Tod eines Mitgliedes.
- f) Auflösung der Kantonalen Fachstelle

Der Datenschutz gegenüber dem SAV bleibt bei der Beendigung der Mitgliedschaft bestehen.

Kapitel III: Organisation

Art. 10 Organisatorische Gliederung des SAV

- A Mitgliederversammlung
- B Vorstand
- C Revisionsstelle
- D Geschäftsstelle
- E Arbeits- und Projektgruppen
- F Fachstellen (FS)

A MITGLIEDERVERSAMMLUNG (MV)

Art. 11 Ordentliche Mitgliederversammlung (MV)

Das oberste Organ des SAV ist die Mitgliederversammlung (MV) und tritt ordentlicherweise einmal im Jahr, in der Regel im ersten Halbjahr, zusammen.

Zur Mitgliederversammlung werden die Fachstellen (FS) und die Aktivmitglieder, per Adresse des Dachverbandes, vierzehn (14) Tage im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen. Einladungen per E-Mail sind gültig.

Begründete Anträge (Traktandenpunkte/ Geschäfte) sowie Wahlvorschläge zuhanden der MV sind spätestens vier (4) Wochen vor der MV schriftlich an den Vorstand zu richten. Anträge zu den einzelnen Traktanden können in der Versammlung bei deren Verhandlung gestellt werden.

Ehrenmitglieder und Gönnermitglieder können in geeigneter Form zu der MV eingeladen werden.

Art. 12 Ausserordentliche Mitgliederversammlung (MV)

Eine ausserordentliche MV wird einberufen, wenn der Vorstand es für nötig erachtet oder wenn 1/5 der Mitglieder diese unter Angaben des Zwecks

verlangen. Die Versammlung hat spätestens vier (4) Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Art. 13 Durchführung

Die Mitgliederversammlung (MV) und die ausserordentliche Mitgliederversammlung werden vom Präsidenten oder vom Vorstandskollektiv des SAV geleitet.

Art. 14 Aufgaben und Befugnisse

Die MV hat folgende Aufgaben und Befugnisse:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- b) Genehmigung des Jahresberichts des Vorstandes
- c) Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Wahl des Präsidenten oder des Kollektivs und der übrige Vorstand und der Revisionsstelle
- f) Kenntnisnahme des Jahresbudgets
- g) Kenntnisnahme des Tätigkeitsprogramms
- h) Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder
- i) Änderung der Statuten
- j) Entscheid über Ausschlüsse von Mitgliedern
- k) Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes und die Verwendung des Liquidationserlöses

Art. 15 Beschlussfassung

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr. Bei Stimmgleichheit fällt der Vorsitzende den Stichentscheid.

Ein Antrag ist angenommen, wenn er mehr Ja- als Neinstimmen auf sich vereinigt; Enthaltungen werden nicht mitgezählt.

Eine Statutenänderung oder die Auflösung des Verbandes benötigen ein qualifiziertes Mehr, was die Zustimmung einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten bedeutet.

Über die gefassten Beschlüsse wird ein Beschlussprotokoll erstellt.

B VORSTAND

Art. 16 Zusammensetzung und Amtsdauer

Der Vorstand ist das Führungsorgan des SAV und vertritt den Verband nach aussen. Er hat Antrags-, Stimm- und Wahlrecht an der Mitgliederversammlung.

Der Vorstand hat zu eigenen Anträgen kein Stimmrecht.

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern.
Alle Mitglieder des Vorstandes werden für eine Amtszeit von drei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand konstituiert sich selbst (nach Funktionen oder im Kollektiv)

Der Vorstand versammelt sich, so oft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.

Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Er wird gemäss Spesenreglement des SAV für seine Arbeit entschädigt. Die Entschädigung wird budgetiert.

Der Vorstand ist berechtigt, zwei (2) zusätzliche Mitglieder in den Vorstand zu kooptieren (ergänzen). Diese Vorstandsmitglieder sind an der nächsten Mitgliederversammlung zu bestätigen.

Art. 17 Aufgaben und Befugnisse

Der Vorstand hat folgende Aufgaben und Befugnisse:

- a) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte
- b) Er erlässt Reglemente
- c) Er wählt und bestimmt den Kassier
- d) Er kann Arbeitsgruppen einsetzen
- e) Er kann für die Erreichung der Vereinsziele Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen oder beauftragen
- f) Pflege von Aussenbeziehungen
- g) Abschliessen von Leistungsverträgen, die zur Erreichung der Verbandsziele nötig sind
- h) Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern
- i) Einberufung der Mitgliederversammlung

- j) Rechtsverbindliche Unterschrift für den SAV durch die Vorstandsmitglieder jeweils kollektiv zu zweien.
- k) Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss diesen Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

C REVISIONSSTELLE

Die Mitgliederversammlung (MV) wählt zwei (2) Rechnungsrevisoren, welche die Buchführung kontrollieren und mindestens einmal jährlich eine Kontrolle durchführen.

Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht.

Die Amtszeit beträgt drei (3) Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Die revidierenden Personen dürfen nicht dem Vorstand angehören.

D GESCHÄFTSSTELLE

Für die Weiterentwicklung des SchulAssistenzVerbandes (SAV) und zur Entlastung des Vorstandes des SAV ist der Vorstand berechtigt, eine Geschäftsstelle aufzubauen.

E ARBEITSGRUPPEN / PROJEKTGRUPPEN UND SYMPOSIEN

Art. 18 Auftrag Arbeitsgruppen / Projektgruppen

Der Vorstand setzt Arbeitsgruppen für Projekte oder bestimmte Themenbereiche mit einem klar definierten, schriftlich formulierten Auftrag ein.

Die Arbeitsgruppen / Projektgruppen leisten Vorbereitungsarbeit für Entscheide des Vorstandes.

F FACHSTELLEN (FS)

Art. 19 Organisation einer Fachstelle (FS)

Die FS ist eine eigenständige juristische Person, möglichst als Verein organisiert. Sie umfasst, möglichst, das Gebiet eines Kantons. Die Gründung einer neuen FS bedarf der Zustimmung des Vorstandes des SAV.

Der Vorstand des SAV unterstützt die FS bei der Erstellung der Statuten, damit die Tätigkeiten des SAV sinnvoll strukturiert und koordiniert werden können. Die Statuten einer FS dürfen den Statuten des SAV nicht widersprechen.

Die FS werden von einem Vorstand geleitet, der sich aus mindestens drei Mitgliedern zusammensetzt. Zwei davon müssen Aktivmitglieder des SAV sein.

Wenn sich FS zusammenschliessen, so gehen ihre Vermögen in die neu gebildete FS über.

Art. 20 Aufgaben der Fachstellen (FS)

Die FS haben insbesondere folgende Aufgaben wahrzunehmen:

- a) Planung und Durchführung von Aktivitäten vor Ort
- b) Die Philosophie und Strategie des SAV an ihre Mitglieder weitergeben und Unterstützung bieten bei deren Umsetzung
- c) Mitglieder anwerben
- d) Informationsaustausch und Vernetzung innerhalb der kantonalen Bildungsinstitutionen
- e) Durchführung einer jährlichen Mitgliederversammlung
- f) Für Anerkennung und Unterstützung von Schulassistenten im Kanton eintreten
- g) Umsetzung der kantonalen Bestimmungen und deren Weiterentwicklung im Sinne des SAV

Kapitel IV: FINANZEN

Art. 21 Einnahmen

Der SAV hat folgende Einnahmen:

- a) Mitgliederbeiträge
- b) Erlös und Gebühren aus Dienstleistungen
- c) Einnahmen aus dem Verkauf von Produkten
- d) Einnahmen aus Tagungen und Veranstaltungen
- e) Gönnerbeiträge
- f) Kapitalerträge (Zinsen)
- g) Übrige Einnahmen (Spenden, Sponsoren, usw.)

Art. 22 Mitgliederbeitrag

Der Mitgliederbeitrag beträgt für den Dachverband CHF 100.00. Sobald kantonale Fachstellen eröffnet werden (Artikel 19 und 20) wird der Mitgliederbeitrag neu angepasst und aufgeteilt.

Die Mitgliederbeiträge für den Dachverband und die Fachstellen sind gesamtschweizerisch einheitliche Beiträge, die vom Vorstand des SAV festgelegt werden.

Ehrenmitglieder sind von der obligatorischen Beitragspflicht befreit

Art. 23 Auflösung des Verbandes/ Verbandsvermögen

Die Auflösung des Verbandes kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen und mit dem Stimmenmehr von Zweidrittel (2/3) der anwesenden Mitglieder erfolgen.

Bei einer Auflösung des Dachverbandes fällt das Verbandsvermögen zu gleichen Teilen an die regionalen Fachstellen zurück.

Die nach Auflösung des Verbandes verbleibenden Mittel sind einer Institution mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung zuzuwenden, wobei nur gemeinnützige, nicht gewinnstrebige Institutionen in Frage kommen.

Art. 24 Verbandsjahr

Das Verbandsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 25 Haftung

Der SAV haftet ausschliesslich mit dem Verbandsvermögen.

Art. 26 Entschädigung

Der Vorstand und die Arbeitsgruppen / Projektgruppen werden gemäss Spesenreglement des SAV entschädigt. Die Entschädigung wird budgetiert.

Art. 27 Zeichnungsberechtigung

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung kollektiv zu zweien.

Kapitel V: Information

Art. 28 Informationsblatt

Der SAV orientiert in geeigneter Weise. Er kann in einer Fachzeitschrift im Bereich Schulen Seiten einkaufen. Diese Seiten müssen redaktionell unabhängig von dieser Fachzeitschrift sein.

Art. 29 Elektronische Medien

Der SAV hat eine eigene Webseite, deren Inhalt vom Vorstand verwaltet wird.

Die Fachstellen erhalten unentgeltlich einen Link zu der Webseite des SAV.

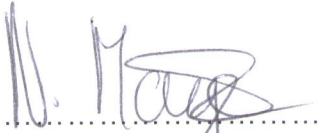
Kapitel VI: Schlussbestimmungen

Art. 30 **Gerichtsstand**

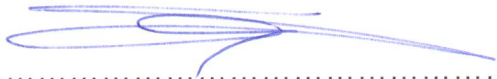
Der Gerichtsstand befindet sich am Ort der Geschäftsstelle.

Art. 31 **Inkraftsetzung**

Die Mitgliederversammlung vom 10. Mai 2023 hat diese Statuten- Änderung genehmigt; sie treten ab sofort in Kraft.



Vertretung Vorstand: Nadja Mayer
Gründungsmitglied



Aktuarin: Claudia Schranz
Gründungsmitglied